

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

- per E-Mail -

**LANDESJUGENDAMT  
RHEINLAND-PFALZ**  
Geschäftsführung  
Rheinallee 97 – 101  
55118 Mainz  
Telefon: (06131) 967-162  
Fax: (06131) 967-12 162  
E-Mail: [bagljae@lsjv.rlp.de](mailto:bagljae@lsjv.rlp.de)  
Internet: [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)

Mainz, 21.03.2012

**Unser Zeichen**  
B 30 04-3/2012

**Ihre Nachricht vom**  
21. November 2011  
RB5 – 5600/22 – R3  
929/2011

**Ansprechpartner/-in**  
Birgit Berning

**Telefon / Fax**  
06131-967-311  
06131-967-365

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG)**

Sehr geehrte Herr Otto,

für die Möglichkeit zum Referentenentwurf (RefE) des oben genannten Gesetzes Stellung nehmen zu können, möchte ich mich zunächst bedanken. Die umfängliche Weiterführung der Kostenrechtsmodernisierung mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz bezieht sich unter anderem auf die Ersetzung der Kostenordnung durch ein Gerichts- und Notarkostengesetz und die Wandelung der Justizverwaltungskostenordnung in ein Justizverwaltungskostengesetz. Darüber hinaus erfolgt im gesamten Kostenrecht, auch bei betroffenen Berufsgruppen, wie etwa Rechtsanwälten und Sachverständigen grundsätzlich eine Anhebung der Kosten, Gebühren, Auslagen oder Vergütungen.

An zwei Stellen ist die Jugendhilfe besonders maßgeblich betroffen, nämlich im Bereich der Gebührenerhebung für Führungszeugnisse und bei den zusätzlichen Ausgaben, die im Zuge der Reform auf die Kommunen und damit auch im Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers entstehen werden.

Im Detail wird aus Sicht der **Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter** wie folgt Stellung genommen:

## **Artikel 1 - Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare - (Gerichts- und Notarskostengesetz – GNotKG)**

### **§ 101 GNotKG-E Annahme als Kind**

Die Anhebung des Geschäftswertes von 3000 Euro auf bis zu 5000 Euro (vgl. Gebühr 21201-E Beurkundungsgegenstand Nr. 8; S. 44, 90, 262 des RefE; § 39 Abs. 4 KostO) dürfte Annehmende unter Beachtung insbesondere der Allgemeinen Geschäftswertanhebung (§ 36 Abs. 3 GNotKG-E, S. 24 des RefE) nicht von einer Kindeswohlorientierten Annahme abhalten.

## **Artikel 2 - Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungs-kostengesetz – JVKostG-E)**

### **§ 3 Nr.3 JVKostG-E/§ 10 JVKostG-E**

Gemäß § 3 Nr. 3 JVKostG-E (S. 109 des RefE) werden Kosten in Angelegenheiten des Bundeszentralregisters für die Erteilung von Führungszeugnissen nach §§ 30, 30a und 30b des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) erhoben. Dies entspricht der geltenden Regelung nach § 9 Nr. 3 JVKostO. Die Gebühren in Höhe von 13 Euro für das Führungszeugnis nach § 30 oder § 30a BZRG und in Höhe von 17 Euro für das Europäische Führungszeugnis nach § 30b BZRG sind gleich geblieben. Ein Absehen von der Gebührenerhebung ist auf der Grundlage von § 12 JVKostO und § 10 JVKostG-E (S. 111 RefE) möglich. Die Regelungen sind identisch. Formal hat sich also nichts geändert.

### **1. Verwaltungspraxis - vorläufige Regelung**

Die Regelungen geben der BAG Landesjugendämter aber Anlass zu der derzeit unklaren Verwaltungspraxis Stellung zu nehmen und an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) zu appellieren, den Versuch der Änderung der Verwaltungspraxis durch das Bundesamt für Justiz im Bereich der Jugendhilfe (insbesondere Vollzeitpflege, Kindertagespflege, Ehrenamtliche) zu überdenken. Dies gilt mit Blick auf ihre Klarheit und Nachvollziehbarkeit, mit Bezug auf ihre Billigkeit und unter Berücksichtigung bestehender, berechtigter Gemeinwohlinteressen. So hat das Bundesministerium für Justiz in seinem Schreiben vom 22. November 2006, AZ: II B 3 – 1204/5 – 1 Z 4 1630/2006 Maßnahmen für die Verwaltungspraxis festgelegt. Diese werden in dem Rundschreiben 636/206 des Deutschen Landkreistages vom 6.12.2006 AZ – V 428-20/5 (vgl. Anhang 1) wie folgt zitiert:

„Zur Prüfung der persönlichen Eignung fordern die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen örtlichen Träger“ ... „die Bewerber sowie den in ihrem Haushalt lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner auf der Grundlage des § 72a Satz 2 SGB VIII zur Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs.5 BZRG auf.“ Weiter wird aufgeführt, dass dafür grund-

sätzlich eine Gebühr erhoben werde. Es folgt dann: „Bei den vorstehend aufgeführten Fällen erscheint es aus Billigkeitsgründen geboten, von der Erhebung der Kosten für ein Führungszeugnis abzusehen. Denn das Wirken von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen liegt überwiegend im öffentlichen Interesse.“ ... „Unter diesem Gesichtspunkt ist die Tätigkeit von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen im Hinblick auf eine Gebührenbefreiung unter Billigkeitsgründen der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen.“

Mit Anfrage vom 11. Januar 2012 hatte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt (Mainz) beim BMJ um Zusendung des zitierten Schreibens gebeten. Daraufhin wurde am 20. Januar 2012 durch das BMJ mitgeteilt: „das angesprochene Schreiben ist gegenstandslos. Personen, die ein Führungszeugnis zur Berufsausübung benötigen, müssen die Gebühr von 13 Euro bezahlen. Ehrenamtlich tätige Personen müssen derzeit - nach der vorläufigen Regelung, die noch Gegenstand politischer Gespräche ist - jedenfalls dann bezahlen, wenn sie eine Aufwandsentschädigung erhalten.“ Da der Charakter des Schreibens aus dem Jahre 2006 (Erlass?) diesseits nicht beurteilt werden kann, kann auch nicht nachvollzogen werden, ob die E-Mail Antwort vom 11. Januar 2012 hinreicht, um die Festlegungen im Schreiben aus dem Jahre 2006 abzuändern. Außerdem betont das BMJ die Vorläufigkeit der angesprochenen, dargelegten Regelung.

Angesichts dieser unklaren Lage ist es für die BAG Landesjugendämter ein wichtiges Anliegen, für den Bereich der Jugendhilfe insgesamt und mit besonderem Bezug auf die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und die Kindertagespflege (§ 22ff SGB VIII) Stellung zu nehmen.

## **2. Stellungnahme der BAG Landesjugendämter - Gebührenerhebung**

Die Rechtslage zum Stand im Jahre 2006 ist mit der heutigen Rechtslage im Wesentlichen vergleichbar. Die Einführung des § 30a BZRG (erweitertes Führungszeugnis) ändert an dieser Lage nichts, da aufgrund der Neuregelung nur ein besonderes, eben ein erweitertes Zeugnis erstellt wird. Andernfalls wäre weiterhin das „nicht erweiterte“ Führungszeugnis erstellt worden, das weniger Informationen enthalten hätte. Eine Gebührenbefreiung sollte sich daher auf beide Tatbestände erstrecken. So hatte auch das Bundesamt für Justiz (BfJ) in einem Schreiben vom August 2010 (also nach In-Kraft-Treten des § 30a BZRG) mitgeteilt, dass die Möglichkeit der Gebührenbefreiung in gleicher Weise für das „normale“ und für das erweiterte Führungszeugnis gilt. Auch wurde ausgeführt, dass für die Prüfung der persönlichen Eignung von (Kinder-)Tagespflegepersonen und Vollzeitpflegepersonen (nach §§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 Satz 1 SGB VIII) aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten für Führungszeugnisse abgesehen werde, wenn das Wirken dieser Pflegeperson überwiegend im öffentlichen Interesse liege und deren Tätigkeit mit der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen sei (z.B. bei Pflegeeltern in Vorbereitung der Adoption). Das Schreiben wurde unterzeichnet von Frau Stolte, Eingang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim am 18. Februar 2011 (vgl. Anhang 2). Es kann nicht nachvollzogen werden, wenn nun möglicherweise aufgrund einer Verwaltungspraxisänderung den Privatpersonen oder den Kommunen die entsprechenden Gebühren auferlegt werden sollen. Es muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden, besonders engagierte Personengruppen, die auch maßgeblich daran mitwirken, bundesgesetzliche Regelungen umzusetzen, nach Billigkeitsgrundsätzen wie gehabt zu entlasten. So wurde das erweiterte Führungszeugnis aus Gründen der öffentlichen Verantwortung für den Schutz von

Kindern und Jugendlichen eingeführt, die Gebühren sind identisch sowohl für das erweiterte als auch für das einfache Führungszeugnis. Das erweiterte Führungszeugnis greift weiter in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein als das einfache Führungszeugnis. Der Zweck des erweiterten Führungszeugnisses entspricht in ganz besonderem Maße dem öffentlichen Interesse, zumal das öffentliche Interesse am Kinderschutz deutlich gewachsen ist. Dies zeigt auch das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz.

Das BfJ hat mit Schreiben vom 9. Juni 2011 an das KVJS in Stuttgart (vgl. Anhang 3) dargelegt, dass die Gebührenbefreiung nur erteilt werde bei Mittellosigkeit **und** bei Vorliegen eines besonderen Verwendungszwecks. **„Selbst wenn das Führungszeugnis für eine im öffentlichen Interesse liegende ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, kommt eine Gebührenbefreiung nicht in Betracht, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.** Auch Pflegeeltern oder Tagespflegepersonen kann - da sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten - keine Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gewährt werden.“ Der Bezug zum Wortlaut des § 12 JVKostO/§ 10 JVKostG-E (Absehen von der Gebührenerhebung mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse **oder** sonst aus Billigkeitsgründen) fehlt bei dieser Einlassung, sie ist daher nicht nachvollziehbar.

Einem Merkblatt (Stand 1. Juni 2011) zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (vgl. Anhang 4) ist zu entnehmen, dass die Voraussetzungen des § 12 JVKostO gegeben seien, wenn dies mit „Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck).“ „Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzusetzenden Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt, **kommt eine Gebührenbefreiung jedoch nicht in Betracht.** Für eine hauptamtliche, berufliche Tätigkeit kann eine Gebührenbefreiung nicht gewährt werden ... .“

Maßgeblich ist danach die Ehrenamtlichkeit (keine Entgelt-/Erwerbstätigkeit) und, dass keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Dies entspricht auch der oben genannten Auskunft durch das BMJ vom 20. Januar 2012 bezüglich der vorläufigen Regelung. Diese Regelung hat sehr viel Verwirrung auf der Ebene der Landesjugendämter aber auch der Jugendämter erzeugt. Die BAG Landesjugendämter richtet sich daher an das BMJ mit dem Anliegen, diese Lage aufzuklären und zur vorher geltenden Regelung (Stand jedenfalls 2010, siehe oben) zurückzukehren. Unklar ist z.B., was mit einer „Aufwandsentschädigung“ gemeint ist und ob hier ein direkter Bezug zum Steuerrecht hergestellt werden soll. Sie könnte sich gerade auch auf die konkreten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Führungszeugnis beziehen, wenn diese erstattet werden. Die Begrifflichkeit der Aufwandsentschädigung wird nicht konkretisiert, eine steuerrechtliche Anlehnung erscheint aber naheliegend.

## 2.1 Allgemeines zur „Aufwandsentschädigung“ in der Jugendhilfe

Zunächst ist festzustellen, dass im Bereich der Jugendhilfe Ehrenamtlichkeit allgegenwärtig ist. Dies gilt z.B. in der Jugendarbeit, in der in der Regel Ehrenamtliche tätig sind, die keine Aufwandsentschädigung für den Einsatz ihrer Zeit oder ihrer Mittel (z.B. Fahrten zu den Begegnungsstätten, Einsatz eigener Arbeitsmittel) erhalten. Da die Jugendhilfe in vielen Städten und Gemeinden eher notleidend verwaltet wird, kann auch im Rahmen der Jugendhilfe

oftmals gar keine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt werden. Die Ehrenamtlichen sind in der Regel gehalten, „etwas mitzubringen“. Je mehr man die Diskussion des Aufwandsersatzes in diesen Bereich einbringt, umso mehr schadet man dem eher geringer werdenden, aber so notwendigen ehrenamtlichem Engagement in der Jugendhilfe. Der Bereich der Jugendhilfe ist streng von den Bereichen abzugrenzen, wo gegebenenfalls kosten-(über-)deckend (pauschaler) Aufwandsersatz gezahlt wird. So kann eine Aufwandsentschädigung dazu bestimmt sein, die durch die Ausübung des Ehrenamtes entstehenden Nachteile (z.B. entgangene oder entgehende Einnahmen; Verdienstausschlag) auszugleichen (vgl. BFH Urteil vom 26.02.1988 – III R 241/84, Juris Rn3). Sie ersetzt dann z.B. bei Gewerbetreibenden entgangene Einnahmen und stellt gewerbsteuerpflichtige Einnahmen dar.

Unabhängig von dieser Klarstellung ist festzuhalten, selbst dann, wenn im Einzelfall in der Jugendhilfe eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt werden würde, bliebe zu prüfen, ob es sich dabei um eine Aufwandsentschädigung im legaldefinierten (wohl) steuerrechtlichen Sinne handelt. Im Einzelfall können steuerrechtlich Aufwandsentschädigungen gezahlt werden für beruflich bedingte Aufwendungen, sie sind dann begrifflich Ersatzleistungen für berufliche Ausgaben, Verdienstaufwendungen und ähnliches (vgl. § 3 Nr. 12 und Nr. 13 EStG; dazu zählen auch Aufwandsentschädigungen nach § 22 Nr.4 EStG, vgl. ferner Schmidt/Heinicke EStG § 3 ABC-Aufwandsentschädigungen, 30. Aufl.). Ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen können bestimmte Sätze als Aufwandsentschädigungen absetzen (vgl. Schmidt/Wacker EStG § 18 Rn216, 30. Aufl.). Dabei wird jeweils auf den steuerrechtlichen Begriff der Aufwandsentschädigung unter § 3 EStG der Kommentierung verwiesen. Aufwandsentschädigungen beziehen sich dabei auf § 3 Nr. 12 und Nr. 13 EStG (vgl. Schmidt/Heinicke EStG § 3 „Aufwandsentschädigung“). Auch kommen steuerbefreite Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) und nach § 3 Nr.26a EStG (Nebeneinkünfte) und § 3 Nr. 10 EStG (Behinderten-Gastfamilie) in Betracht. Sofern hier im Einzelfall doch Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige gezahlt würden, ist nicht davon auszugehen, dass diese auch die Gebühr für das Führungszeugnis erfasst, soweit diese bislang auch nicht erfasst wurde. Ehrenamtliche müssten diese also selber zahlen. Dies wäre nicht hinnehmbar, da dann die Ehrenamtsgewinnung deutlich erschwert wäre. Dies kann angesichts der Änderungen zu Gunsten der Jugendhilfe im Jahressteuergesetz 2008 nicht im gesamtgesellschaftlichen Sinne sein und wäre auch volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Die Aufgaben derjenigen, die aufgrund der Gebührenerhebung von ehrenamtlicher Tätigkeit absehen, müssten weitestgehend durch öffentliche Maßnahmen abgefangen werden. Ferner gilt in diesen seltenen Fällen, dass bei einer Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Jugendhilfe, die mit einer Steuerbefreiung für ehrenamtlich Tätige einhergehen, in keinem Falle eine Gebühr erhoben werden dürfte. Alles andere widerspräche fundamental Billigkeitserwägungen.

**Insgesamt** kommen Aufwandsentschädigungen im Jugendhilfebereich in der Regel nicht in Betracht, sofern sie steuerfrei bezahlt werden, entspricht es nicht der Billigkeit, wenn ehrenamtlich Tätige regelmäßig Gebühren für die Erstellung eines Führungszeugnisses zahlen müssten. Außerdem werden Aufwandsentschädigungen nicht mit Blick auf die Gebühr eines Führungszeugnisses gezahlt, letztere sind also gar nicht erfasst. Die Erhebung von Gebühren hätte ausschließlich abschreckenden Charakter und würde den ehrenamtlichen Sektor schwächen, obwohl vielfältige Bestrebungen des Bundesgesetzgebers - völlig zu Recht - auf die Stärkung des Ehrenamtes/Bürgerchaftlichen Engagements ausgerichtet sind.

Darüber hinaus werden weder bei Pflegestellen im Sinne des § 33 SGB VIII noch bei Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII Aufwandsentschädigungen (für das Führungszeugnis) gezahlt. Unbeschadet dessen, ist es im Jugendhilfebereich zutiefst unbillig, z.B. Tagespflegepersonen, die durch ihren Einsatz, das Kinderbetreuungssystem maßgeblich ermöglichen, die Gebühr regelmäßig abzuverlangen. Von einer angemessenen „Entlohnung“ kann angesichts der üblichen Sätze nicht die Rede sein. Selbst bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit werden im Bereich der Jugendhilfe besondere Steuerbefreiungen gewährt, vgl. § 4 Nr. 18 und Nr. 25 UStG. Dies bedarf besonderer Berücksichtigung. Der Aufwand, der im Bundesamt für Justiz entstehen würde, um nach besonderen Einzelfallkriterien zu differenzieren, dürfte völlig unwirtschaftlich sein. Es sollte daher bei der noch 2010 geltenden Regelung verblieben werden.

Im Einzelnen ist zu den Pflegestellen und der Kindertagespflege noch Folgendes zu sagen:

### **Zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Speziellen**

Die Vollzeitpflege erfolgt ehrenamtlich, sofern keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Bei der Betreuung von mehr als 6 Kindern wird aus steuerrechtlicher Sicht von einer Erwerbstätigkeit ausgegangen (vgl. Schmidt/Wacker EStG § 18 „Kindertages-/Kindervollzeitpflege“, 30. Aufl. 2011; vgl. auch Schreiben des Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 21. April 2011 AZ: IV C 3 - S 2342/07/0001:126 vgl. Anhang 5). Die Pflegesätze, soweit sie über die Jugendämter an die Pflegeeltern gezahlt werden, sind steuerfrei und werden dem Wortlaut des § 3 Nr. 11 Satz 1 EStG folgend als „Beihilfe zu dem Zweck bewilligt, die Erziehung“ ... „unmittelbar zu fördern“ (für die ehrenamtliche Vollzeitpflege ist diese Norm maßgeblich, vgl. Schmidt/Wacker EStG § 18 „Kindertagespflege/Kindervollzeitpflege“ 30. Aufl. 2011 oder das oben zitierte Schreiben des BMF). Aufgrund der Zweckbestimmung der Beihilfe, kann sie sich nicht auf den Zweck der „Kostenerstattung/Auslagenerstattung“ für die Gebühr eines Führungszeugnisses beziehen. Es handelt sich weder um eine Aufwandsentschädigung noch um eine Erstattung mit Bezug auf die Gebühr.

Die regelmäßigen finanziellen Leistungen nach § 33 SGB VIII beinhalten:

- die (Sachaufwands-)Pauschale für den laufenden Lebensunterhalt des Kindes
- und die Pauschale für die Kosten der Erziehung (und Pflege), wobei diese Pauschale kein Gehalt darstellt (vgl. „Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom Dezember 2002, S. 15, vgl. [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de) /Veröffentlichungen). Sie ist Teil des Kindesunterhalts.
- Beide Pauschalen sichern den notwendigen Unterhalt des Kindes (vgl. § 39 Abs.1 SGB VIII).

In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 4. Oktober 2005 - VII ZB 13/05 (vgl. [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) /Entscheidungen/Entscheidungsdatenbank) hinzuweisen. Dieser hat zum Rechtscharakter der Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes Stellung genommen. Dabei hat er klargestellt, dass der als Aufwandsentschädigung bezeichnete Erziehungsbeitrag bei der Hilfe zur Erziehung der Bedarfsdeckung des Kindes dient. Er sei nicht an den Bedarf der Pflegeperson, sondern allein

an den des Kindes geknüpft. Als Bestandteil des Unterhaltsanspruchs des Kindes könne er nicht hiervon abgekoppelt und als zweckneutrale Zuwendung an die Pflegeperson aufgefasst werden. Den Kosten der Erziehung komme keine Lohnersatzfunktion zu. Es handele sich vielmehr um öffentliche Beihilfen, die unmittelbar der Erziehung und Ausbildung der Pflegekinder dienen (vgl. Anhang 6, S. 5 des Urteils).

Die Pflegegeldgewährung ist Bestandteil des HzE-Bescheides an den Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigter (§ 27 Abs.1 SGB VIII). Darüber hinaus können weitere einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Es sind damit - wie auch vom Bundesgerichtshof dargelegt - Leistungen die unmittelbar für das Kind bestimmt sind und nicht für die Pflegeeltern. Dies ergibt sich auch aus der Überschrift des § 39 SGB VIII „Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen“. Aufgrund der genannten Umstände ist nicht nachvollziehbar, warum Pflegeeltern schlechter gestellt werden sollen als ehrenamtlich Tätige bei einer gemeinnützigen Einrichtung. Im Gegenteil, sie bringen darüber hinaus ihren ehrenamtlichen Einsatz 24 Stunden am Tag und stellen die Nutzung ihres eigenen Nahraums dem Kind direkt zur Verfügung. Maßgebliches Ziel der Vollzeitpflege ist, dass zwischen den Pflegeeltern und dem Kind ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band entstehen soll. Diese zugrundeliegende Sachlage hat sich seit 2006 oder 2010 nicht geändert. Die Vollzeitpflege fällt auch nach der derzeitigen Darstellung des BMJ - keine Zahlung einer Aufwandsentschädigung - nicht unter die Gebührenpflicht für die Führungszeugnisse. Insofern ist angesichts der widersprechenden Verlautbarungen durch das BfJ eine Klarstellung dringend erforderlich.

### **Zur Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII im Speziellen**

Seit 2009 werden Einkünfte einer selbständigen Kindertagespflegeperson steuerrechtlich als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gemäß § 2 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit § 18 Abs.1 Nr.1 EStG bewertet. Einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt die Tätigkeit nicht (vgl. § 4 Nr. 25 b) cc) UStG). Bis 2008 einschließlich wurde die Kindertagespflege ebenso wie die Vollzeitpflege behandelt und unter § 3 Nr. 11 EStG erfasst, wenn die Geldzahlungen von öffentlichen Trägern erfolgten. Aus jugendhilfefachlicher Sicht sind die Tätigkeiten ähnlich, wenngleich sie bei der Vollzeitpflege allein zeitlich umfänglicher sind. In der Kindertagespflege werden von den Bundesländern immer höhere Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen gestellt, da diese unmittelbar die Entwicklung und Bildung der Kinder fördern sollen. Ihre Tätigkeit ist erlaubnispflichtig und setzt Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege voraus (vgl. § 43 SGB VIII). Aus jugendhilfefachlichen Sicht ist schwer nachvollziehbar, warum die Kindertagespflege nicht mehr so zu behandeln ist, wie die Vollzeitpflege. Lediglich, der zeitliche Rahmen der Betreuung variiert maßgeblich.

### **2.2 Zusammenfassung**

Insgesamt ist festzustellen, dass in der Jugendhilfe, speziell bei ehrenamtlicher Tätigkeit aus Billigkeitsgründen keine Gebühren für die Führungszeugnisse erhoben werden sollten. Jede andere Regelung würde dem Ziel der Förderung von Ehrenämtern, welches in einer Reihe bundesgesetzlicher Regelungen immer mehr unterstützt wird, diametral entgegenlaufen. Auch stellt gerade die Abfrage eines erweiterten Führungszeugnisses eine ganz sensible Angelegenheit dar, bei der der Einsatz eigener Mittel durch die jugendhilfetechnisch sich

einsetzende Person, eine besondere Hürde darstellen wird. Der Aufbau dieser Hürde steht, kostentechnisch betrachtet, in keinem Verhältnis zu den daraus resultierenden Ausfällen insbesondere im ehrenamtlichen Bereich.

Im Bereich der Jugendhilfe sind Aufwandsentschädigungen sehr selten. Soweit Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, sollte insbesondere bei ehrenamtlich Tätigen, die für die Aufwandsentschädigung keiner Steuerpflicht unterliegen, aus Billigkeitsgründen ebenfalls auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden. Aufwandsentschädigungen zielen auch nicht auf eine Entlastung von der Gebührenerhebung ab. In Bezug auf die Vollzeitpflege ist weder aus jugendfachlicher Sicht noch aufgrund steuerrechtlicher Prüfung bei den zu zahlenden Geldbeträgen von einer Aufwandsentschädigung auszugehen. Die BAG Landesjugendämter appelliert daher an das BMJ, etwaige Irritationen zugunsten der Vollzeitpflege aufzulösen und keine Gebühren zu erheben. Auch bei der Kindertagespflege wäre eine entsprechende Regelung sehr wünschenswert, da die Kommunen darauf angewiesen sind, aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen (z.B. Tagesbetreuungsausbaugesetz 2005; Bund-Länder-Vereinbarung zum erweiterten Ausbau der Betreuungsstruktur vom 28. August 2007, entspricht dem zusätzlichen Ausbau von Betreuungsplätzen auf 35%-Niveau der unter Dreijährigen), den Bereich auszuweiten. Da in § 4 Nr. 25 b) cc) UStG ein spezieller Steuerbefreiungstatbestand für die Tagespflege geregelt ist, müsste, auch bei selbständigen Tagespflegepersonen, wertungstechnisch diese Tätigkeit wie steuerbefreit gelten, wenn eine ähnliche Regelung wie bei der Vollzeitpflege nicht mehr möglich ist. Insofern sollte im Ergebnis auch bei diesen das ursprüngliche Ergebnis der Gebührenbefreiung beibehalten bzw. wiederhergestellt werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die vorangehenden Ausführungen auch auf das Europäische Führungszeugnis (§ 30b BZRG) zu übertragen sind, welches aber noch keine große Rolle spielen dürfte.

## **Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen – FamGKG**

### **§ 62 FamGKG-E - Änderung Nummer 1310 der Anlage 1**

Die Änderung insbesondere mit Blick auf die Anmerkung zu Nummer 1310 (S. 133, Nr. 20, Ziffer 3. a) und b)) kann anhand der Begründung (S. 378 Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 GKG-E, S.123, 370) nicht nachvollzogen werden. Unabhängig von der Aufhebung des § 70 GKG und des § 62 FamGKG, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, ob - angesichts des neuen Abs.1 der Anmerkung zu Nr. 1310 (S. 133) - neben der Gebühr 1313 (Verfahrensgebühr bei der Pflegschaft) noch Raum für die Gebühr nach 1310 z.B. für die Vormundschaft verbleiben wird.

### **3. Besondere finanzielle Auswirkungen für die Kommunalverwaltungen und die kommunale Jugendhilfe**

Die Kommunalverwaltungen in der gesamten Bundesrepublik kommen in den letzten Jahren immer mehr unter Kostendruck, sie führen zunehmend sogenannte Notstandshaushalte und können dann nur die Pflichtaufgaben wahrnehmen. Die kommunale Selbstverwaltung wird dadurch erheblich eingeschränkt. Chancengleichheit kann so für die Kinder und Jugendlichen in unterschiedlichen Kommunen nicht gelingen. Die Auferlegung weiterer Kosten auf



die Kommunen ohne Ausgleichsmechanismen bedarf daher einer strengen Abwägung der betroffenen Interessen.

Im RefE werden z.B. Gerichtskosten und die Rechtsanwaltsvergütung an die „wirtschaftlichen Entwicklungen“ angepasst. Die Auswirkungen auf die Länderhaushalte werden auf S. 210ff RefE dargestellt. Die dort angegebenen Werte wurden zwischenzeitlich korrigiert, wie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf einem anderen Weg mitgeteilt wurde (vgl. Anhang 7). Die Mehreinnahmen der Länder werden nunmehr auf 66 statt 78 Millionen Euro beziffert (nur 3 Millionen Mehreinnahmen infolge der Änderung des FamGKG, anstelle von 13 Millionen und 2 Millionen mehr Ausgaben bei der Beratungshilfe). Es werden Mehreinnahmen der Länder (im Rahmen z.B. der Neuregelungen des GNotKG-E, des GKG-E oder des FamGKG) und Mehrausgaben (z.B. bezüglich der Änderung des JVEG-E und des RVG-E) dargestellt und gegenübergestellt. Da die Länder selbst - anders als die Kommunen - von den Kosten befreit sind (vgl. z.B. § 2 Abs. 1 GNotKG-E/§ 11 Abs.1 KostO; § 2 Abs.1 FamGKG; § 2 Abs.1 GKG; § 2 Abs.1 JVKostG-E/§ 8 Abs.1 JVKostO) fallen für sie an dieser Stelle keine (höheren) Kosten an.

Bei den Kommunen ist allerdings zu sehen, dass diese über keine eigenen Einnahmen im Zuge der Gesetzesnovellierung verfügen, sondern sowohl mit zusätzlichen Kosten (bei Gerichtsgebühren) als auch mit den Erhöhungen der Rechtsanwaltsvergütungen belastet werden. Unbeschadet der von Seiten der BAG Landesjugendämter nicht zu beurteilenden korrekten Berechnungen bezüglich der Länderfinanzkalkulationen, ist bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mehrausgaben auch die kommunale Belastung zu sehen. Hierzu ist - soweit ersichtlich - keine Ausführung in dem RefE zu finden. Insbesondere wird auf S. 201 ausgeführt: „Bei der Anpassung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz“ ... „ war in besonderer Weise zu beachten, dass das Prozesskostenrisiko, das sich im Wesentlichen aus Gerichtskosten, Rechtsanwaltsvergütung und Sachverständigenauslagen zusammensetzt, möglichst niedrig gehalten werden sollte,“ ...“. „Die Anwaltsgebühren sowie die Honorare der Sachverständigen“ ... „ dienen dazu, diesen Gruppen den Lebensunterhalt zu sichern. Eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ist daher geboten.“ Dies lässt jede Abwägung mit den für die Kommunen entstehenden Belastungen vermissen. Etwaige Unterstützungen an die Kommunen finden sich auch nicht bei der Ausgabenkalkulation der Länder.

Eine Grundlage für die aufgeführten Mehrausgaben der Länder (S. 211 RefE, revidierte Fassung unverändert) in Höhe von 18 Mio. Euro für die Vormünder und Betreuer (§§ 1835ff, 1908i BGB) wird darauf zurückzuführen sein, dass u.a. die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB in Verbindung mit § 22 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Erhöhung von 17 auf 21 Euro pro Stunde, Pauschale ist der neunzehnfache Satz, vgl. S. 146 Nr. 17) von 323 Euro auf 399 Euro jährlich steigt. Die Jugendämter profitieren davon aber nicht, da diese eben so wenig wie die Vereine, eine Aufwandsentschädigung erhalten (vgl. § 1835 Abs.5 BGB). Sie müssten etwaige Verteuerungen also erstmal ohne Ausgleich aufbringen. Dies ist nicht hinnehmbar, da die Jugendhilfe nur im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen ihren Aufgaben im Sinne des Kindeswohls und im Sinne des Wohls der Familie nachkommen kann.

#### 4. Gesamtzusammenfassung

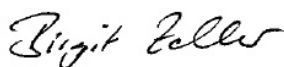
Insgesamt appelliert die BAG Landesjugendämter an das BMJ, mit Bezug auf die Gebührenerhebung für die Führungszeugnisse im Zusammenhang mit dem Kinderschutz, eine ausgewogene Verfahrensweise zu finden, beziehungsweise zu ihr zurückzufinden. Insoweit ist wichtig, dass Ehrenamtliche nicht zur Zahlung der Gebühr herangezogen werden sollten. Dies gilt auch für Vollzeitpflegeeltern (nach § 33 SGB VIII).

Die Kinder- und Jugendhilfe steht chronisch unter erheblichem Kostendruck, so dass Ehrenamtlichen in der Regel keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden und wenn doch, dann erfolgen Zahlungen nicht in einem steuerrechtlich relevanten Sinne. Zu bedenken ist dabei, dass die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für sogenannte nebenberufliche Tätigkeiten zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements geschaffen wurden. Sie sollten nicht durch eine zu eng geführte Gebührenerhebung im Bereich der Jugendhilfe konkurrenzlos werden. Dies widerspräche dem gesetzgeberischen Bestreben immer mehr auf ehrenamtliche Tätigkeiten und bürgerschaftliches Engagement zu setzen. Wenn ausnahmsweise im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit „Aufwandsentschädigungen,“ gezahlt werden, decken diese die Aufwendungen der ehrenamtlich und/oder nebenberuflich Tätigen nicht vollständig ab. In diesem Tätigkeitsfeld muss grundsätzlich eine materielle Eigenleistung noch mitgebracht werden. In Bezug auf die Kindertagespflege sollte noch einmal überdacht werden, ob hier nicht aus Billigkeitsgründen die alte Regelung zur Wahrung des Kinderschutzes aufrechterhalten bleiben kann. Die Länder und Kommunen unternehmen aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben in diesen Bereichen enorme Anstrengungen, um engagierte Tagespflegekräfte zu generieren, die unter zunehmenden Qualifizierungsdruck geraten. Eine Änderung in der angezeigten Form würde im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gesamtgesellschaftlich mehr Schaden als Nutzen erzeugen.

Es wird auch angeregt, Kommunen, die mit der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes eine besondere gesamtgesellschaftliche Verantwortung übernehmen, ebenso wie die Länder, von der Gebührenpflicht - jedenfalls für Führungszeugnisse im Zusammenhang des Kinderschutzes - auszunehmen.

Im Übrigen sollte das gesamte 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz auch in den Blick nehmen, inwieweit davon vertretbar auch die Kommunen belastet und betroffen sind. Abwägungen hierzu fehlen im RefE. Bei der Abwägung der berechtigten Interessen von Betroffenen sind aber gerade die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte mitzubetrachten, erst dann wird das Ausmaß der Reform ersichtlich, insbesondere da die Kommunen, anders als die Länder, nicht auf Mehreinnahmen zurückgreifen können. Dies erhöht dann letztlich den Kostendruck auf die Jugendhilfe vor Ort noch weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller  
Vorsitzende